

KREISVERWALTUNG RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Postzustellungsurkunde



Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Wind- kraftanlagen in der Gemarkung Liebshausen

23. November 2012

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-04/12
Kassenzeichen:
Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KKK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ REpower 3.4 M 104 in der Gemarkung Liebshausen, wird hiermit wie folgt genehmigt (Koordinaten UTM 32):
Li1: Flur 4, Flurstück 54, Koordinate: 400 536 – 5 543 728
Li2: Flur 4, Flurstück 1, Koordinate: 400 946 – 5 543 925.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BlmSchG erforderlich.
- IV. Die auf 75.462,44 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BlmSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung). – liegt bereits vor –



- 2.6.6 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.6.7 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.8 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Katalog, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.7 Immissionsschutzrecht

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- der schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 11.05.2012
- der Schattenwurfprognose der Juwi-Wind GmbH vom 06.07.2012 (Version 2)

und folgenden Nebenbestimmungen betrieben wird:

2.7.1 Schall

- 2.7.1.1 Die Schallleistungspegel der beantragten 2 Windenergieanlagen (WEA Li01 - WEA Li02) vom Typ REpower 3.4M104 (Nabenhöhe 128 m, Rotordurchmesser 104 m) dürfen zu allen Tageszeiten inklusive Impuls- und Tonzuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgende Werte nicht überschreiten:

WEA Li01, Rechtswert: 32 400 536; Hochwert: 5 543 728 → **103,9 dB(A)**

WEA Li02, Rechtswert: 32 400 946, Hochwert: 5 543 925 → **103,9 dB(A)**

- 2.7.1.2 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA Li01 und Li02 ist die Einhaltung des unter 2.7.1.1 festgeschriebenen Schallleistungspegels durch geeignete Schallmessungen nachzuweisen. Das Konzept der Messungen (z.B. Art, Umfang, Messsorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 2.7.1.3 Die Messungen sind von einem nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messinstitut durchführen zu lassen, welches über umfangreiche Erfahrungen mit Schallmessungen an Windkraftanlagen verfügt. Sachverständige, die an der Erstellung der Lärmprognose im Genehmigungsverfahren mitgearbeitet haben, dürfen nicht beauftragt werden. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-).

- 2.7.1.4 Mit der Inbetriebnahme ist eine nach § 26 BlmSchG bekannt gegebene Stelle mit der in 2.7.1.2 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238 in 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.
- 2.7.1.5 Die Windenergieanlagen WEA Li01 und Li02 (Typ REpower 3.4M104) dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.
- 2.7.1.6 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.7.2 Schattenwurf

- 2.7.2.1 Es muss durch die Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an dem Immissionspunkt

IO 09 Budenbach, Weirichsmühle, Flur 12. Nr. 65

durch die Windenergieanlagen Li01 und Li02 kein Schattenwurf entsteht (**Nullbeschattung**), da hier durch die Vorbelastung der Grenzwert für den jährlich zulässigen Schattenwurf bereits überschritten wird.

- 2.7.2.2 Es muss durch die Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an dem Immissionspunkt

IO 08 Budenbach, Grundweg 2B

durch die Windenergieanlagen Li01 und Li02 kein Schattenwurf entsteht (**Nullbeschattung**), da hier durch die Vorbelastung der Grenzwert für den täglich zulässigen Schattenwurf bereits überschritten wird.

- 2.7.2.3 An denen unter 2.7.2.1 und 2.7.2.2 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.